

## **Maßnahmenplan zur Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung und Aufnahme der Meckenheimer Sortimentsliste in die Bauleitpläne**

### **1. Allgemeine Einführung**

Die Stadt Meckenheim hat im Jahr 2008 die BBE Retail Experts Unternehmensberatung aus Köln mit der Erstellung eines Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes beauftragt. Das vorliegende Konzept wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 22.10.2008 mehrheitlich beschlossen. Ziel des Gutachtens war es, die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet funktional zu bestimmen und räumlich abzugrenzen und dabei auch diejenigen Standorte zu identifizieren, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die Aufnahme weiterer zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe geeignet sind. Darüber hinaus ist zu begründen, in welchen Teilbereichen des Stadtgebietes auf die Ansiedlung zentrenrelevanter Betriebe auch unterhalb der Großflächigkeitsgrenze verzichtet werden sollte.

Des Weiteren wird durch das Gutachten die Frage beantwortet, an welchen Standorten außerhalb der bestehenden Zentren ergänzende Nahversorgungseinrichtungen betriebswirtschaftlich tragfähig und städtebaulich verträglich sind. Im Rahmen dieses Fragekomplexes wurde durch die Gutachter insbesondere die Planung zur Errichtung eines Nahversorgungsstandortes im Bereich "Tennenplatz" im Stadtteil Merl-Steinbüchel bewertet und in das Standortkonzept eingeordnet.

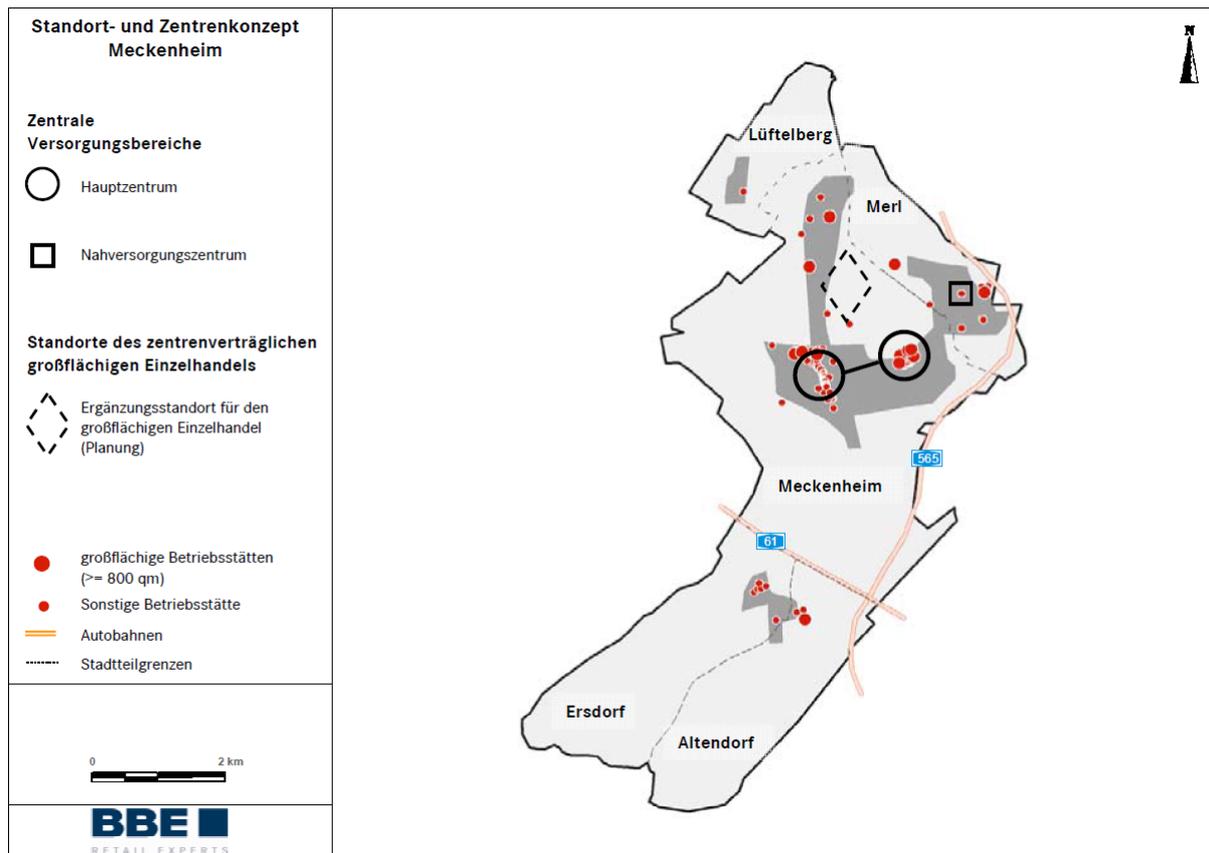
Im Rahmen dieser Arbeiten wurden

- zentrale Versorgungsbereiche im Stadtgebiet funktional bestimmt
- Standorte bestimmt, an denen außerhalb der bestehenden Zentren ergänzende Nahversorgungseinrichtungen betriebswirtschaftlich tragfähig und städtebaulich verträglich sind und
- konkrete Empfehlungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung erarbeitet.

Als Ergebnis dieser Bearbeitung wurde folgendes Einzelhandelskonzept erarbeitet und vom Rat der Stadt Meckenheim als weitere Grundlage der Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels beschlossen:

- Funktion des **Hauptzentrums der Stadt Meckenheim** übernehmen gemeinsam der zentrale Versorgungsbereich **Alt-Meckenheim** und der Standortbereich **Neuer Markt**
- Der Standort Tennenplatz/Heroldpassage in Merl erhält die Funktionszuweisung eines **Ortsteilzentrums**.
- Als möglicher **Ergänzungsstandort** für den zentrenverträglichen nicht-zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel könnte der Bereich westlich der Meckenheimer Allee (L 261) in der weiteren städtebaulichen Planung berücksichtigt werden. Eine Bauleitplanung ist in diesem Bereich bisher nicht erfolgt.

In der nachfolgenden Abbildung werden diese Standorte im Stadtgebiet Meckenheim dargestellt.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit den zentralen Versorgungsbereichen Altstadt und Neuer Markt, dem Ortsteilzentrum Merl-Steinbüchel und dem Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel als Ergebnisdarstellung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim, Quelle: BBE Gutachten Stand 09/2008.

Zur Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung wird es nun erforderlich, einen maßvollen Einsatz planungsrechtlicher Steuerungsinstrumente so einzusetzen, dass einerseits die am Standort Meckenheim aus unternehmerischer Sicht wettbewerbsfähigen Einzelhandelsnutzungen auf diejenigen Standorte gelenkt werden, die sich städtebaulich dafür am besten anbieten und andererseits die zentralen Versorgungsbereiche gestärkt werden.

Mit der Umsetzung der Ziele des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes wurde im Dezember 2009 das Planungsbüro SGP Architekten + Stadtplaner aus Meckenheim beauftragt.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Angebotsstrukturen und Entwicklungspotenziale wurden im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Meckenheim Sortimente bestimmt, die für die Funktionsfähigkeit der Meckenheimer Zentren von besonderer Bedeutung sind ("Meckenheimer Sortimentsliste").

Vorrangiges Ziel für Ansiedlungsvorhaben von Einzelhandelsbetrieben mit Umsatzschwerpunkten bei zentrenrelevanten Sortimenten soll es nach dem beschlossenen Zentrenkonzept sein, diese weitgehend in den Standorten der Hauptzentren zu konzentrieren. Um hier entsprechende Abgrenzungsmöglichkeiten zu definieren, wurde die Meckenheimer Liste entwickelt und als Planungsgrundlage beschlossen. Eine Untergruppe der zentrenrelevanten Sortimente stellen die nahversorgungsrelevanten Sortimente dar.

Hierbei wird zurückgegriffen auf die Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente, die für Meckenheim erarbeitet und beschlossen wurde (Meckenheimer Liste).

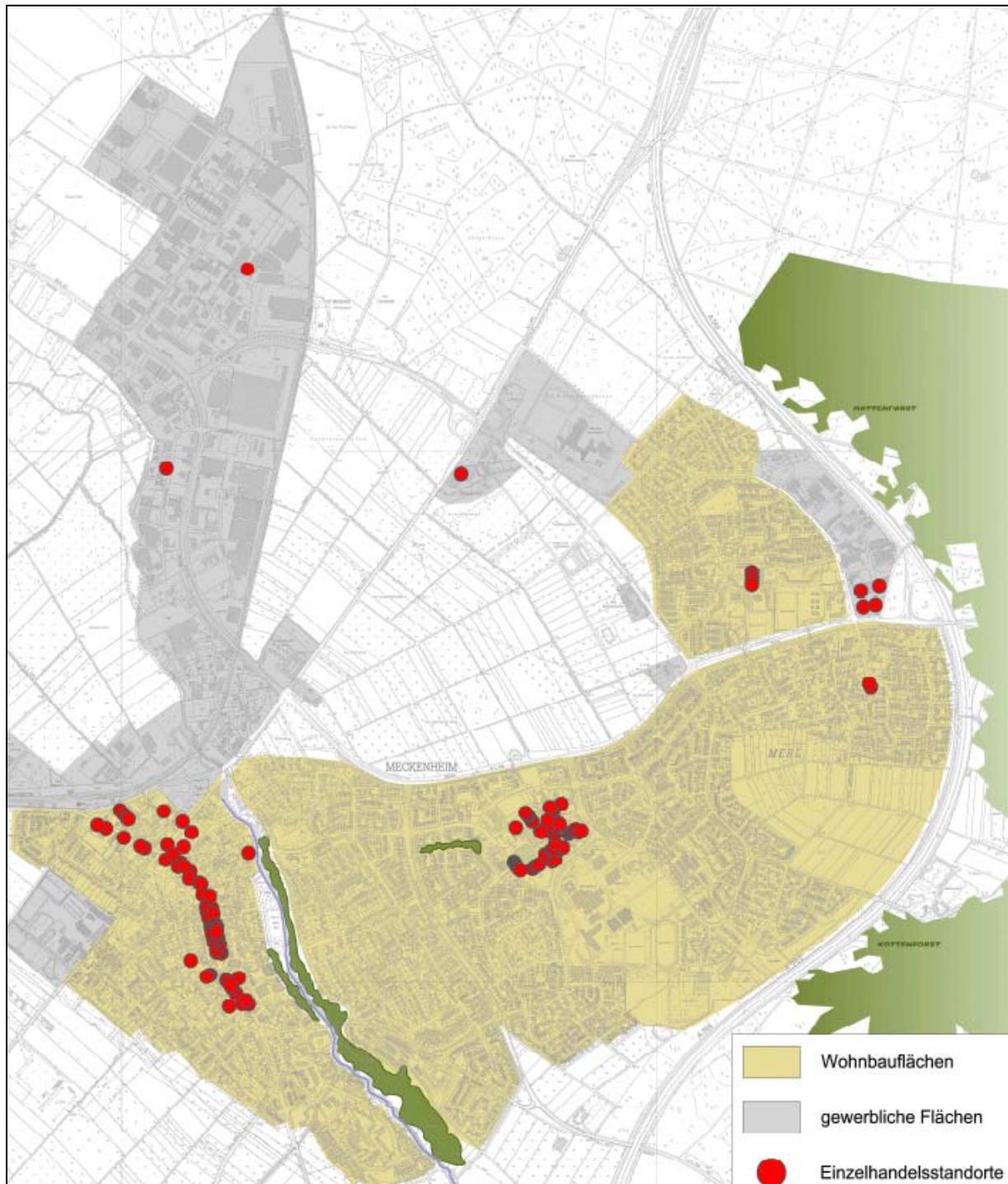
Zentrenrelevante Sortiment		Nahversorgungsrelevante Sortiment		Nicht zentrenrelevante Sortiment	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)
47.42	Telekommunikationsgeräte	47.73	Apotheken	47.521	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und –zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für as, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- du Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	aus 47.75	Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche <b>ohne</b> Bettwaren				
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)			47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.54	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (ohne Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)			aus 47.53	Tapeten, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
				aus 47.54	Elektrische Haushaltsgeräte- Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren			47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien			aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren), Kinderwagen
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)			aus 47.59.9	Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel			aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmöbel
47.61.0	Bücher			aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindererzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen			47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel			47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren
47.63	bespielte Ton- und Bildträger				
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile				

Zentrenrelevante Sortimente		Nahversorgungsrelevante Sortimente		Nicht zentrenrelevante Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
	und -zubehör				
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)				
47.65	Spielwaren, Bastelartikel				
47.71	Bekleidung				
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck				
47.74	medizinische und orthopädische Artikel				
aus 47.75	kosmetische Erzeugnisse und Parfümierartikel				
	Schnittblumen				
aus 47.76.1	Uhren und Schmuck				
47.77	Augenoptiker				
47.78.1	Foto- und optische Erzeugnisse				
47.78.2					
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel				

## 2. Erarbeiten eines Übersichtsplanes mit den zentralen Versorgungsbereichen sowie vorhandenen Einzelhandelsstandorten aufgrund vorhandener Bestandserhebungen

Der nachfolgende Übersichtsplan enthält die aufgrund vorhandener Bestandserhebungen bekannten Einzelhandelsstandorte. Dies ist geboten, um zu erkennen, welche Gebiete der Stadt Meckenheim wegen des vorhandenen Bestandes möglicher Weise besondere Fragen bei der Umsetzung des Zentrenkonzeptes aufwerfen könnten.

Im Folgenden wird diese Bestandserhebung in verkleinerter Form wiedergegeben.



**Abbildung 2:** Übersichtsplan mit den vorhandenen zentralen Versorgungsbereichen sowie Einzelhandelsstandorten aufgrund vorhandener Bestandserhebungen. Roter Punkt: bestehende Einkaufseinrichtung

## 3. Instrumente der Bauleitplanung

Eine rechtssichere Steuerung von Einzelhandel kann nur durch die Bauleitplanung gewährleistet werden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Gemeinden die Möglichkeit haben, Einzelhandel allgemein oder bestimmte Sortimente in Bebauungsplänen aus den Baugebieten auszuschließen. § 1 Abs. 5 BauNVO ermöglicht Einzelhandel als Art der Nutzung generell aus Misch- (MI), Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI), welche besonders anfällig für städtebaulich nicht erwünschte Standorte sind, auszuschließen. Hierfür ist es erforderlich, dass jeweils eine städtebauliche Begründung mit einer positiven Zielsetzung erarbeitet wird, um den Einzelhandel rechtssicher zu steuern. Anerkannt ist insofern für GE- und GI-Gebiete die planerische Absicht, Flächen für produzierendes Gewerbe vorzuhalten bzw. das bestehende Gewerbe zu stärken und eine entsprechende Nutzungsmischung weiter zu gewährleisten.

Der Ausschluss bestimmter Arten von Einzelhandel wird beispielsweise durch § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die Differenzierung marktüblichen Gegebenheiten entspricht und die Nutzungsart in der sozialen und ökonomischen Realität bereits existiert, also z. B. Lebensmittelmärkte, Textilmärkte, Schuhmärkte etc. Zum anderen müssen besondere städtebauliche Gründe dafür vorliegen, gerade diese feine Differenzierung vorzunehmen. Den genannten Anforderungen an die Bauleitplanung können die Städte und Gemeinden nur gerecht werden, wenn sie über ein Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept verfügen, das eingebettet in die sonstigen städtebaulichen Planungen festlegt, an welchen Standorten im Stadtgebiet Einzelhandel weiter entwickelt werden soll. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch weist auf die Bedeutung eines solchen städtebaulichen Konzeptes ausdrücklich hin. Das vom Rat der Stadt Meckenheim beschlossene Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept stellt folglich eine städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch dar und ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Darüber hinaus stellt dieses eine verbindliche Leitlinie für die künftige Stadtentwicklung dar.

#### **4. Kurze zusammenfassende Darstellung der Problematik und der beabsichtigten Vorgehensweise**

Um die Bauleitplanungsinstrumente als Steuerungsinstrumente für die Einzelhandelsentwicklung einzusetzen, kann nicht allgemeingültig für das gesamte Stadtgebiet eine Satzung erstellt werden, sondern es wird erforderlich, die jeweils gültigen Bebauungspläne zu ändern und für jeden Geltungsbereich separate Planverfahren durchzuführen.

Auch wenn es sich bei den meisten Gebieten um bereits durch vorherige Bebauungsplanänderungen bekannte Planungstatbestände handelt und die bisherige städtebauliche Zielsetzung nicht wesentlich geändert werden soll, wird für die anstehenden Änderungen das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zugrunde gelegt, um über die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung und der anschließenden öffentlichen Auslegung die Belange der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange in den Verfahren ausführlich würdigen zu können und in die Abwägungen einzubeziehen.

Die Problematik der Steuerung des Einzelhandels betrifft zunächst die Bebauungspläne mit Mischgebiets- und Gewerbegebietsnutzungen, da hier die nicht großflächigen Einzelhandelsnutzungen bis 799 qm Verkaufsfläche allgemein zulässig sind. Deshalb sind bei einer bewussten Steuerung entsprechend dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept in Meckenheim folgende Bebauungspläne betroffen, welche außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegen:

B-Plan Nr. 9 „Industriegebiet I“  
B-Plan Nr. 18 „Industriegebiet II“  
B-Plan Nr. 42 „Industriegebiet III“  
B-Plan Nr. 81 „Industriegebiet III-A“  
B-Plan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel I“  
B-Plan Nr. 20 d „Auf dem Steinbüchel“ („Heroldpassage“)

SEITE 6

B-Plan Nr. 16 „Bonner Straße/Swistbachaue“  
B-Plan Nr. 27 „Wiesenpfad“  
B-Plan Nr. 32 Teil 2 „Wißfeld-/Wormersdorfer Straße“  
B-Plan Nr. 45 S 11 „Bonner Straße“  
B-Plan Nr. 118 „Bahnhof-Nördliche Stadterweiterung“

Da aus arbeits- und verfahrenstechnischen Gründen nicht alle Bebauungspläne gleichzeitig geändert werden können, wird eine Prioritätenliste als Grundlage der weiteren Bearbeitung erstellt.

Gemäß dieser Prioritätenliste wird die Vorgehensweise so vorgenommen, dass zunächst mit den Bebauungsplänen des Industrie- und Gewerbeparks Kottenforst begonnen werden soll und dann mit den weiteren Planbereichen in Merl und in Meckenheim das Konzept in allen weiteren Bereichen umgesetzt werden soll.

Zum Schutz der Versorgungsbereiche ist es besonders wichtig, unerwünschte Einzelhandelsentwicklungen dort auszuschließen, wo diese aufgrund der bestehenden Ausweisungen am ehesten möglich wären. Hier stehen die Mischgebiete und Gewerbegebiete im Vordergrund, da hier gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO und § 8 Abs. 2 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und Geschäftsgebäude bis zu 799 qm Verkaufsfläche allgemein zulässig sind. Deshalb sollen diese Bebauungspläne als erste geändert werden. Im Bereich Steinbüchel zeichnen sich mittelfristig Entwicklungen ab, die das gewünschte Nahversorgungszentrum stärken. Um hier Fehlentwicklungen zu vermeiden und steuernd einzuwirken, werden die hier betroffenen Bebauungspläne in die nächste Kategorie eingestuft. Die dann folgende weitere Bearbeitungsstufe umfasst die betroffenen Bereiche der Altstadt und der nördlichen Stadterweiterung, da sich insbesondere in diesen Bereichen Entwicklungen eher mittel- bis langfristig abzeichnen.

Die Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes erfolgt damit in drei Prioritätsstufen:

- I. Änderung der Bebauungspläne im Bereich Industrie- und Gewerbepark Kottenforst
- II. Änderung der Bebauungspläne im Bereich Steinbüchel
- III. Änderung der Bebauungspläne in den Bereichen Altstadt / nördliche Stadterweiterung.

Folgende Bebauungspläne sind von den geplanten Änderungen entsprechend der Prioritätenliste betroffen:

Priorität I B-Plan Nr. 9 „Industriegebiet I“  
B-Plan Nr. 18 „Industriegebiet II“  
B-Plan Nr. 42 „Industriegebiet III“  
B-Plan Nr. 81 „Industriegebiet III-A“

Priorität II B-Plan Nr. 20 b „Auf dem Steinbüchel I“  
B-Plan Nr. 20 d „Auf dem Steinbüchel“ inkl. Heroldpassage“

Priorität III B-Plan Nr. 16 „Bonner Straße/Swistbachaue“  
B-Plan Nr. 27 „Wiesenpfad“  
B-Plan Nr. 32 Teil 2 „Wißfeld-/Wormersdorfer Straße“  
B-Plan Nr. 45 S 11 „Bonner Straße“  
B-Plan Nr. 118 „Bahnhof-Nördliche Stadterweiterung“

Diese Prioritätenliste wird Grundlage des Beschlusses zur weiteren Bearbeitung der einzelnen Bebauungspläne.

## 5. Änderung der Bebauungspläne im Bereich Industrie- und Gewerbepark Kottenforst

Die betroffenen Bebauungspläne im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Kottenforst wurden mit ihren Erstaufstellungen im Zeitraum 1972, 1973, 1974 und 1993 rechtskräftig und unterlagen seitdem sehr unterschiedlichen Änderungen.

Die beigefügten Listen zeigen den Änderungsverlauf der Bebauungspläne. Sie zeigen auch, dass mit den Änderungen 1978 bereits die Zielsetzung begonnen wurde, unkontrollierte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten zu verhindern. Die Einführung einer speziellen Sortimentsliste erfolgte mit den Änderungsverfahren 1996.

### Bebauungsplan Nr. 9 „Industriegebiet I“

Stand der Aussagen zum Thema Einzelhandel

Änderung Nr.	Rechtskraft Datum	Inhalt	Aussagen zum Einzelhandel		Bemerkungen
			Ja	Nein	
Erstaufstellung	14.01.1972	Industriegebiet		X	
1. vereinf. Ä.	25.02.1972	Planstr. „C“		X	
2. vereinf. Ä.	22.12.1972	Wendeschleife und Stichstraße		X	
3. Änderung	06.12.1974	Verkehrsflächen		X	
4. vereinf. Ä.	11.10.1974	Verlängerung „Am Hambuch“		X	
5. Änderung	25.06.1976	Umwandlung GI in GE		(X)	In GE Einzelhandel möglich
6. Änderung	17.12.1976	Eine weitere Erschließung		X	
7. Änderung	17.03.1978	Einzelhandel mit mehr als 1500m <sup>2</sup> Geschossfläche ausgeschlossen	X		Verhinderung unkontrollierter Ansiedlung eines Verbrauchermarktes
8. Änderung	03.02.1978	Verlängerung Feldstraße		X	
9. Änderung	02.06.1978	Verlängerung Mühlengrabenstr.		X	
10. vereinf. Ä.	23.03.1978	Aufhebung Straßenfläche		X	
11. vereinf. Ä.	27.10.1978	Verlängerung „Am Hambuch“		X	
12. vereinf. Ä.	27.04.1979	Festsetzung einer Straße		X	
13. Änderung	12.02.1982			X	
14. Änderung	10.08.1984	Straßenplanung		X	
15. Änderung u. Ergänzung	14.11.1986	1,8 ha Flächen-erweiterung		X	Parallelverfahren 15. Änd. FNP
16. Änderung	28.08.1987	Sicherung der privaten Begrünung		X	
17. Änderung	13.10.1991	250m Verlängerung „Am Hambuch“		X	
18. vereinf. Ä.	09.10.1992	Verkürzung Eisbachstr.		X	
19. Änderung	28.06.1996	Birkenmaarstr.		X	

20. Änderung	28.06.1996	Verbot von Verkaufsflächen Sortimentslisten / Meckenh. Liste	X		Gesamtbereich Erstaufstellung 1. Sortimentsliste!
21. vereinf. Ä.	25.10.1996	Aufhebung Parkplatz		X	
22. Änderung u. Ergänzung gemäß §13a BauGB	29.12.2009	Einschränkung großfl. Einzelh. auf 1500m <sup>2</sup> Meckenh. Liste	X		

### Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet II“

Stand der Aussagen zum Thema Einzelhandel

Änderung Nr.	Rechtskraft Datum	Inhalt	Aussagen zum Einzelhandel		Bemerkungen
			Ja	Nein	
Erstaufstellung	25.01.1974	Industriegebiet		X	
1. Änderung	25.06.1976	Umwandlung GI in GE		(X)	In GE ist Einzelhandel möglich
2. Änderung	21.07.1978	Erschließung		X	
3. Änderung	17.03.1978	Ausschluss von Einzelhandelsgroßbetrieben mit mehr als 1500m <sup>2</sup>	X		
4. vereinf. Ä.	26.10.1979	Verlängerung Straßenfläche		X	
5. Änderung	12.02.1982	Festsetzung Straßenfläche		X	
6. Änderung	27.09.1985	Unterschließung		X	
7. Änderung	25.04.1986	Bauhof		X	Bauhof Neubau
8. Änderung	28.08.1987	Sicherung der privaten Bepflanzung		X	
9. vereinf. Ä.	24.11.1989	Veränderung Erschließung		X	
10. vereinf. Ä.	09.10.1992	Verkürzung Eisbachstraße		X	
11. vereinf. Ä.	28.06.1996	Erweiterung Verkehrserschließung		X	
12. vereinf. Ä.	28.06.1996	Sortimentsliste Meckenh. Liste	X		Textl. Änderung

### Bebauungsplan Nr. 42 „Industriegebiet III“

Stand der Aussagen zum Thema Einzelhandel

Änderung Nr.	Rechtskraft Datum	Inhalt	Aussagen zum Einzelhandel		Bemerkungen
			Ja	Nein	
Erstaufstellung	23.11.1973	Geordnete Bebauung im nord-westlichen Bereich des Industrieparks		X	
1. Änderung	17.03.1978	Verhinderung unkontrollierter Verbrauchermärkte mit mehr als	X		Verbrauchermärkte

		1500m <sup>2</sup>			
2. vereinf. Ä.	05.10.1979	Überdachung von Flächen		X	
3. Änderung	10.02.1984	Verlängerung Heidestraße		X	
4. vereinf. Ä.	23.08.1985	Veränderung Verkehrsflächen		X	
5. Änderung	28.08.1987	Sicherung der priv. Begrünung		X	Text
6. vereinf. Ä.	13.05.1994	Veränderung Verkehrsflächen		X	
7. Änderung	28.06.1996	Ausschluss von Einzelhandel gemäß Sortimentsliste / Meckenh. Liste	X		Text

**Bebauungsplan Nr. 81 „Industriegebiet III A“**  
 Stand der Aussagen zum Thema Einzelhandel

Änderung Nr.	Rechtskraft Datum	Inhalt	Aussagen zum Einzelhandel		Bemerkungen
			Ja	Nein	
Erstaufstellung	26.02.1993	Erweiterung Industriepark als GE		(X)	
1. Änderung	28.06.1996	Ausschluss von Einzelhandel gemäß Sortimentsliste	X		Text
2. Änderung	18.10.1996	Festsetzung der inneren Erschließung		X	

Um die Steuerung der Einkaufseinrichtungen den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen, wurde mit dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept von September 2008 eine aktuelle Grundlage geschaffen, die jetzt in die Bauleitpläne einzuarbeiten ist.

Dieses erfolgt entsprechend der Prioritätenliste in der 1. Stufe im Rahmen der

- 23. Änderung des B-Plan Nr. 9 „Industriegebiet I“
- 13. Änderung des B-Plan Nr. 18 „Industriegebiet II“
- 8. Änderung des B-Plan Nr. 42 „Industriegebiet III“
- 3. Änderung des B-Plan Nr. 81 „Industriegebiet III-A“

Da es sich hierbei jeweils um gesonderte Verfahren handelt, werden diese aus gesetzlichen Gründen entsprechend den Ausführungen und Bestimmungen des Baugesetzbuches einzeln bearbeitet.

Meckenheim, den 07.10.2010  
 Naumann/Wü/S-509\_Maßnahmenplan neu

gez. Dr. Naumann